

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 55 (1947)

Heft: 45

Vereinsnachrichten: Wer hilft?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer hilft?

Jetzt, mit Beginn der kalten Jahreszeit, erreichen uns wieder besonders viele flehentliche Bitten um Hilfe und Unterstützung mit warmer Kleidung und Lebensmitteln, denn für die Notleidenden ist die Kälte doppelt spürbar. Wir möchten die Leser recht herzlich bitten, sich doch solch einer verzweifelten Familie anzunehmen und ihr ein Lichtlein der Freude und Hoffnung anzuzünden. Wie oft genügt eine kleine Gabe, einige wenige abgelegte Sachen, ein freundlicher Brief, um den Verzagenden neuen Mut zu geben.

104. Eine Familie aus dem Badischen bittet uns um alte Sachen für die sieben Kinder. Der Mann ist kriegsversehrt und krank, es fehlt am Nötigsten.
105. Eine junge Mutter bittet uns inständig um Hilfe. Ihr Mann ist in Russland vermisst, aus ihrer schlesischen Heimat musste sie unter Zurücklassung aller Habe flüchten. Sie lebt nun in Bayern und muss für sich, die beiden Kinder und den alten Vater sorgen. Mutter und Kinder haben Typhus gehabt und sollten sich schonen, gut ernähren, warm halten — und doch fehlt es an allem: kein warmes Kleidungsstück, kaum zu essen, äusserst primitive Wohnverhältnisse. Wer könnte helfen?
106. Und noch ein Bittgesuch möchten wir den Lesern ans Herz legen. Aus der russischen Zone Deutschlands schreibt uns eine Witwe und bittet um Hilfe. Sie hat ein 12jähriges Mädchen, das sehr schwächlich ist und unter den schlechten Ernährungsverhältnissen besonders leidet. Sie selber hat Rheuma und muss sich den Lebensunterhalt mühsam mit Heimarbeit verdienen. Es herrscht bitterste Not. Letztes Jahr haben Mutter und Kind Fersen und Zehen in der kalten Stube erfroren und sie fürchten sich sehr vor dem Winter, der nun wieder vor der Türe steht. Wer könnte die beiden mit einem kleinen Lebensmittelpaket glücklich machen?

Die Kanzlei des Schweizerischen Roten Kreuzes, Bern, Taubenstrasse 8, vermittelt diese und auch andere Adressen hilfsbedürftiger Menschen und steht für jede Auskunft gerne zur Verfügung.

nischen Angliederung bedarf, damit die bundesrätliche Anerkennung ausgesprochen und dadurch das Recht erworben wird, Zeichen und Namen des Roten Kreuzes zu führen. Art. 10 der Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes lautete dementsprechend, dass dieses die Zentralorganisation, die Zweigvereine und die Hilfsorganisationen umfasse. Für die Angliederung einer Hilfsorganisation an den Zentralverein schreibt der Art. 13 den Weg der Vereinbarung vor, die das Schweizerische Rote Kreuz nach seinem Belieben mit wesens- und zweckverwandten Organisationen abschliessen kann. Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates, welche den rechtlichen Akt darstellt, durch den eine Organisation als Rotkreuzorganisation von Staateswegen anerkannt wird. Der staatliche Anerkennungsakt hat somit die privatrechtliche Vereinbarung zwischen Schweizerischem Rotem Kreuz und Hilfsorganisation zur Voraussetzung, so dass das Schweizerische Rote Kreuz dem Bundesrat als Garant dafür dient, dass seine Hilfsorganisationen Rotkreuzorganisationen im Sinne der GK. sind, d. h. in Friedens- und Kriegszeiten eine Tätigkeit entfalten, die den Bestimmungen der GK. entspricht. Gemäss Art. 13 der Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes müssen solche Vereinbarungen dementsprechend Bestimmungen enthalten über:

1. die gegenseitigen Pflichten und die gegenseitigen Leistungen in Krieg und Frieden;
2. die dem Schweizerischen Roten Kreuz in der Leitung der Hilfsorganisation und die der Hilfsorganisation in der Leitung des Schweizerischen Roten Kreuzes eingeräumte Vertretung.

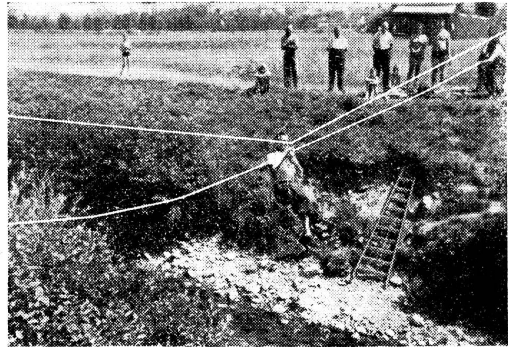
Es gilt nun zu prüfen, welche Vereine und Anstalten kraft solcher Vereinbarungen und deren Genehmigung durch die Bundesbehörden zur Führung des Rotkreuzzeichens berechtigt sind.

(Fortsetzung folgt.)

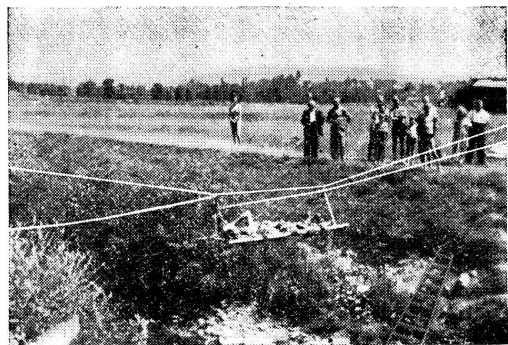
Berichte - Rapports

Zürich-Aussersihl und Wettingen. Feldübung. Strahlend schönes Sommerwetter begrüsst die Mitglieder der Sektionen Zürich-Aussersihl und Wettingen in der Frühe des Sonntags, 29. Juni, zu ihrer gemeinsamen Feldübung in Zürich. Die Zürcher Allmend bei der

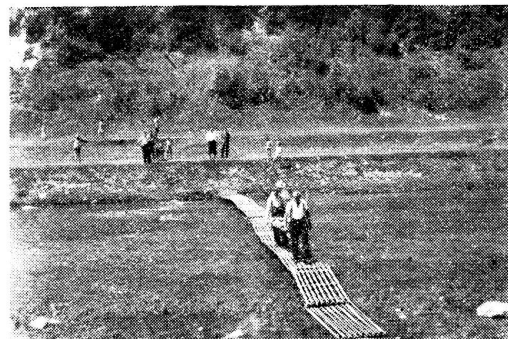
Station Brunau bot als ausgezeichneten Übungsplatz den Sihlkanal und die Sihl am Fusse der Albiskette. Kurz nach 8.00 standen sich die Mitglieder der beiden Sektionen auf dem Arbeitsplatz gegenüber. Die beiden Präsidenten, Bernhard Meier, von Zürich, und Otto Boppert, von Wettingen, wechselten zur Begrüssung herzliche Worte des Willkommens und der Kameradschaft. Der Übungsleiter, Hans



Arbeit an der Seilbahn



Die Seilbahn in Aktion



Transport über den Sihlaufsteg

Hochstrasser, Hilfslehrer aus Wettingen, erläuterte in kurzen Worten die Übung, deren Sinn und Zweck. Die Leute wurden in Gruppen aufgeteilt, und schon ging es an die zugewiesene Arbeit. Das Arbeitsprogramm war sehr gut ausgebaut und versprach ein schönes Quantum an Arbeit, bestand es doch aus verschiedenen Varianten, wie Zeltbau, Erstellung von Uebergängen über zwei Wasserläufe, erste Hilfe und nachfolgender Transport. Während die Frauen mit dem Sortieren und Bereitstellen der Zelteinrichtungen beschäftigt waren, machten sich die Männer unter kundiger Leitung des Zeltchefs H. Säckinger von Zürich-Aussersihl daran, das Zelt aufzurichten. Als vortreffliche Morgengymnastik galten wohl die Bewegungen, die das Einrammen von 44 Zeltplöcken in den Boden mittels Vorschlaghammer erforderte. Das Auslegen und das Zusammenlegen der Zeltbahnen, deren Verknüpfen, das Einfügen der Fenster, Ventilationschieber und der Fahnen verlangten eine sorgfältige Arbeitsweise und mussten wohl verstanden sein. Ohne Schuhwerk turnten sich zwölf Mann unter das am Boden liegende Zelt, um es mit vereinten Kräften zu heben und aufzurichten, worauf das Einräumen des Mobiliars begann. Um 9.30 Uhr war das Zelt bezugs- und aufnahmebereit und die erste Aufgabe somit ausgeführt. Inzwischen war die Aussentempe-